

**Gesellschaft für Verkehrstelematik Bayern
- Intelligent Transport Society Bavaria e.V.**

Satzung

München, 25.02.2016

- Entsprechend dem Beschluß der 15. Mitgliederversammlung am 25.02.2016 -

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Geschäftsjahr.....	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb	4
§ 5 Erlöschen	4
§ 6 Zuwendungen.....	5
III. Vermögen	5
§ 7 Aufbringung der Mittel.....	5
§ 8 Verwendung der Vereinsmittel	5
IV. Organe.....	6
§ 9 Organe des Vereins.....	6
1. Abschnitt: Mitgliederversammlung	6
§ 10 Aufgaben.....	6
§ 11 Einberufung	7
§ 12 Beschlussfassung	7
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 14 Niederschrift.....	8
2. Abschnitt: Vorstand	8
§ 15 Aufgaben.....	8
§ 16 Zusammensetzung.....	8
§ 17 Beschlussfassung	9
V. Auflösung.....	10
§ 18 Liquidation	10
VI. Schlussbestimmungen	10
§ 19 Allgemeine Bestimmungen.....	10

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Verkehrstelematik Bayern - Intelligent Transport Society Bavaria e.V."

Abgekürzt wird die Gesellschaft als "ITS Bavaria".

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR-17254 eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO im Bereich 'Intelligenter Verkehrssysteme' unter Beteiligung von Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft.

Hierzu werden nichtkommerzielle Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen im Bereich aller Medien zur Informationsvermittlung durchgeführt. Besondere Zielgruppen sind interessierte Bürger sowie Personen in Wissenschaft, Forschung, Behörden, Wirtschaftsbetrieben und Verbänden.

- (2) Mit der Bezeichnung 'Intelligente Verkehrssysteme' (Intelligente Verkehrssysteme IVS – anglo-amerikanisch: Intelligent Transport Systems ITS) gehen einher die Begriffe Verkehrsmanagement, Verkehrstelematik, Verkehrs- und Mobilitätsberatung. Allen gemein ist ihr Nutzen für eine effiziente, ressourcenschonende und sichere Verkehrsmobilität.

ITS Bavaria tritt ein für die koordinierte Weiterentwicklung bestehender und beschleunigte Einführung neuer intelligenter Verkehrssysteme unter Nutzung der Verkehrstelematik

- (3) Für Städte und Regionen in Bayern und Deutschland ist der in Abs. 1 genannte Förderungszweck zu unterstützen.

Grundlage sind die technischen, organisatorischen und wissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet intelligenter Verkehrssysteme.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb

- (1) Mitglieder des Vereins können ohne Unterschied der Rechtsform alle Personen sein, die im Bereich des Vereinszwecks fachkundig und kompetent sind.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der nach eigenem Ermessen darüber entscheidet.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, persönlichen Mitgliedern sowie juristischen Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, Beitragsfreiheit oder eine Beitragsreduzierung zu gewähren. Ein solcher Vorschlag bedarf zur Umsetzung einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Vorstand.

§ 5

Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt aus dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen,
2. durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins bewusst entgegenarbeitet, bei natürlichen Personen durch Tod, im Übrigen durch Auflösung.

§ 6

Zuwendungen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Vermögen

§ 7

Aufbringung der Mittel

- (1) Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren,
 2. den Zuwendungen und Spenden,
 3. Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres nachweislich angefordert. Er ist von den Mitgliedern bis zum 30. Juni des Kalenderjahres zu begleichen.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Leistungen der Mitglieder, die im Gesellschaftszweck liegen, finanziell zu honorieren und Kosten entsprechend zu erstatten.

IV. Organe

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 4. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
 7. Entscheidung in Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht gemäß dem 2. Abschnitt dieser Satzung dem Vorstand übertragen sind,
 8. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet.

§ 11

Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen vom Präsidenten nachweislich zu laden.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn nachweislich sämtliche Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 geladen wurden.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Ein anwesendes Mitglied kann nur bis zu zwei Vertretungen übernehmen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Einem Beschluss auf Auflösung des Vereins muss eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder zustimmen.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen
 1. auf Beschluss des Vorstandes;
 2. auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder. Dieser Antrag muss schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingebracht werden.
- (2) In dringenden Fällen kann die Frist des § 11 Abs. 2 auf eine Woche verkürzt werden. Die Mitglieder entscheiden dann zu Punkt 1 der Tagesordnung, ob sie die Angelegenheit als dringlich erachten. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die § 10 - 12 entsprechend.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen und allen Mitgliedern nachweislich zuzustellen ist.
- (2) Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung gilt die Niederschrift als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

2. Abschnitt:

Vorstand

§ 15

Aufgaben

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung - Erledigung der laufenden Angelegenheiten - des Vereins.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten jeweils einzeln vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder des Vereins sind nur nach ausdrücklicher Ermächtigung durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten zur Vertretung befugt.

§ 16

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 11 stimmberechtigten Personen und aus beratenden Vorstandsmitgliedern ohne Stimmrecht.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 1. der Präsident und der Vizepräsident,
 2. ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied,

3. der Schatzmeister,
 4. der Schriftführer,
 5. bis zu sechs Beisitzer.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Ablauf dieser Frist im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands gemäß Absatz 2 entscheiden die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nach eigenem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Funktion teilnehmen.
- § 11 Absatz 2 - Ladung - und § 14 Satz 1 - Niederschrift - gelten entsprechend.
- (6) Der Vorstand kann Persönlichkeiten u.a. aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zu 'Beratenden Mitgliedern des Vorstandes' ernennen.
- (7) Die Gründungsmitglieder der Gesellschaft für Verkehrstelematik München sind 'Mitglieder des Vorstandes im Ehrenamt mit beratender Funktion'. Aus der Gesellschaft für Verkehrstelematik München ist die Gesellschaft für Verkehrstelematik Bayern hervorgegangen.

§ 17

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand entscheidet in Sitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage zuvor nachweislich zu laden sind. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist eine Verkürzung dieser Frist oder telefonische Ladung zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Beschlussfassung über die Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes bedarf der Einstimmigkeit. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.
- (4) Der Vorstand kann auch im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt.

V. Auflösung

§ 18

Liquidation

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn feststeht, dass er den in § 2 Abs. 1 genannten Zweck nicht zu erfüllen vermag. Eine entsprechende Feststellung ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins werden der Präsident und der Vizepräsident Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisher steuerbegünstigten Zweckes fällt das aktive Vereinsvermögen an die Technische Universität München - Institut für Verkehrswesen - mit der Maßgabe, es im Sinne des bisher steuerbegünstigten Zwecks zur Förderung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den Gebieten Verkehrstelematik und Verkehrsmanagement zu verwenden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

München, den 25.02.2016

Der Präsident
